

auch dem WUA zugehörigen Mitgliedstaaten der RBÜ zu Nichtmitgliedstaaten dieses Abkommens, die aber Mitglieder des WUA sind, und im Verhältnis der letzteren zueinander, z. B. der UdSSR im Verhältnis zu den USA. Es wäre überhaupt falsch, das WUA lediglich als „Konkurrenzunternehmen“ zur RBÜ zu betrachten, deren großer Anteil an der Entwicklung eines möglichst präzisen internationalen Urheberrechtsschutzes auf der Grundlage des Prinzips der Inländerbehandlung, aber mit mehr und weitergehenden Mindestrechten als das WUA, unbestritten bleiben sollte./16/

Veränderungen im sowjetischen Urheberrecht nach dem Beitritt zum WUA

Der Beitritt der UdSSR zum WUA ist auch für ihre innerstaatliche Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts von großer Bedeutung.

Gringolz hatte bei seiner ausführlichen Darstellung der Gesamtkonzeption, der Grundfragen und des Systems des sowjetischen Urheberrechts/17/ unter dessen Besonderheiten die kurze Schutzfrist, die bereits 15 Jahre nach dem Tod des Urhebers endete, und die — auch gegenüber den urheberrechtlichen Regelungen anderer sozialistischer Staaten — wesentlich andere Rechtslage bei der Werknutzung durch Verwendung von Übersetzungen hervorgehoben. Diese Besonderheiten gehörten mit zu den neuralgischen Punkten, die es der Sowjetunion in der Vergangenheit erschwert hatten, in eines der bestehenden Systeme weltweiten multilateralen Urheberrechtsschutzes einzutreten.

Mit dem Beitritt zum WUA ist in der Sowjetunion im Februar dieses Jahres auch die Entscheidung darüber gefällten, ihre nationale Urheberrechtsgesetzgebung den von dem WUA gewährleisteten Mindestrechten — sowohl in der Schutzdauer als auch in der Anerkennung des Rechts des Urhebers, über die öffentliche Verwendung einer Übersetzung zu entscheiden — anzupassen./18/ Das führt in diesen wichtigen Punkten u. a. zu einer beträchtlichen Annäherung des sowjetischen Urheberrechts an die Urheberrechtsordnungen anderer sozialistischer Staaten, auch derer, die zur Zeit noch nicht Mitglied des WUA sind.

Die einschneidendste Veränderung im Urheberrecht der UdSSR ist ohne Zweifel die nunmehr uneingeschränkte Anerkennung des Rechts des Urhebers, die Übersetzung seines Werkes in eine andere Sprache zu gestatten. Gringolz hatte eingehend dargelegt, welche besondere kulturpolitische Rolle die von der sowjetischen Urheberrechtsgesetzgebung gewährleistete Freiheit der Übersetzung eines erschienenen Werkes in der Vergangenheit gespielt hat und welche enorme werkverbreitende Funktion innerhalb der UdSSR dabei der Übersetzung eines Werkes aus einer nationalen Sprache ins Russische zukommt./19/ Wenn der jetzt abgeänderte Art 102 der Grundlagen für die sowjetische Zivilgesetzgebung vorsieht daß die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache zum Zwecke der Edition nur mit Zustimmung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers gestattet ist was auch entsprechende Verpflichtungen zum Vertragsabschluß mit dem Urheberberechtigten nach sich zieht

/16/ Zu dem gegenwärtig wichtigsten Entwicklungsproblem der RBÜ vgl. das Referat von Boytha, über dessen wesentlichen Inhalt in Staat und Recht 1973, Heft 4, S. 652 ff., berichtet worden ist.

nj Vgl. Gringolz, a. a. O.

/18/ Dies erfolgte durch den Beschluß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21. Februar 1973 über Maßnahmen zur Änderung und Ergänzung der Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, in: Bekanntmachungen des Obersten Sowjets der UdSSR 1973, Nr. 9, S. 138.

/19/ Vgl. Gringolz, a. a. O.

so ist dies eine der größten Umwälzungen in der bisherigen Geschichte des sowjetischen Urheberrechts.

Boguslawski macht darauf aufmerksam, daß diese Veränderung nicht lediglich mit der Verpflichtung zur Anpassung der sowjetischen Urheberrechtsgesetzgebung an das WUA gemäß Art X über die Gewährleistung der notwendigen, mit dem Beitritt verbundenen innerstaatlichen Maßnahmen begründet werden kann, wenn auch dieser Beitritt der unmittelbare Anlaß zu den Veränderungen in der Gesetzgebung gewesen ist; vielmehr hat die bisher geltende Freiheit des Übersetzungsrechts mit dem erreichten Stand der kulturellen Entwicklung und den neuen historischen Bedingungen des Austauschs kultureller Werke innerhalb der verschiedenen Nationalitäten in der UdSSR ihre Mission erfüllt, so daß auf sie grundsätzlich verzichtet werden kann./20/ Daß dieser Wandel nicht von ungefähr kam, sondern sich schon seit 1947 schrittweise anbahnte, zeigte nicht zuletzt auch die ständige Erweiterung der Pflicht zur Vergütung bei Übersetzungen auf dem Gebiet der schöpferischen Literatur, insbesondere mit den im Jahre 1968 ergangenen Verordnungen der meisten Unionsrepubliken, wonach bei der Übersetzung eines belletristischen Werkes aus der Sprache eines Volkes der UdSSR in die Sprache eines anderen dem Urheber des Werkes in dem festgesetzten Umfang Honorar zu zahlen ist/21/

Ähnlich bedeutsam für die Erweiterung der Rechte des Urhebers ist die Verlängerung der Schutzfrist von bisher 15 Jahren auf 25 Jahre nach dem Tode des Autors. Diese Frist wird, wie auch international allgemein üblich, nicht bereits vom Todestag des Urhebers an gerechnet, sondern vom 1. Januar des auf Has Todesjahr folgenden Jahres an.

Die Tatsache, daß die Sowjetunion jetzt mit nicht weniger als 63 Mitgliedstaaten des WUA in internationalen Urheberrechtsbeziehungen steht, macht die ganz erhebliche Erweiterung der Rechte der sowjetischen Urheber deutlich und läßt erkennen, welche neuen vielfältigen Aufgaben im Recht des internationalen Lizenzvertrags auf dem Gebiet des Urheberrechts damit zu bewältigen sein werden. Zugleich ergeben sich für die sowjetischen Autoren Möglichkeiten, in einem ganz anderen Ausmaß als bisher in Ausübung ihrer nichtvermögensrechtlichen Befugnisse antikommunistischen Verfälschungen und ähnlichen sinnentstellenden Manipulationen bei der Verwendung ihrer Werke im kapitalistischen Ausland entgegenzutreten, was bei der ideologischen Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus künftig noch stärker in Rechnung gestellt werden muß./22/ Das Prinzip der Inländerbehandlung bietet hierzu in den meisten Fällen eine minimale Grundlage für die Ausübung derjenigen urheberrechtlichen Behelfe, die zur Wahrung der Integrität des Werkes eines Urhebers in einem Staat mit anderer Gesellschaftsordnung eingesetzt werden können.

/20/ Vgl. Boguslawski, „Neues im sowjetischen Urheberrecht (Zum Beitritt der UdSSR zum Welturheberrechtsabkommen) Sowjetstaat und Sowjetrecht 1973, Heft 7, S. 56 ff. (russ.).“

/21/ In einigen Unionsrepubliken wurde diese Honorarzahlpflicht auch auf wissenschaftliche Werke ausgedehnt. Vgl. zu allem Boguslawski, „Das Übersetzungsrecht im sowjetischen Urheberrecht“, Gewerbuher Rechtsschutz und Urheberrecht (Internationaler Teil) 1973, Heft 6/7 (Festschrift für Eugen Ulmer), S. 245 f.

Durch diese Rechtsentwicklung innerhalb der UdSSR verliert das bisher durch Art. 102 der sowjetischen Grundlagen für die Zivilgesetzgebung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Zivilgesetzbücher der Unionsrepubliken gewährleistete Recht des Urhebers darauf, daß ihm eine Übersetzung vor ihrer Veröffentlichung zur Durchsicht zur Verfügung gestellt wird, keineswegs an Bedeutung, sondern behält seine wichtige Funktion, die Effektivität des Schutzes der nichtvermögensrechtlichen Urheberbefugnisse in der Praxis zu sichern.

/22/ Vgl. Boguslawski, „Neues im sowjetischen Urheberrecht“, a. a. O., S. 62.